Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

135 (29.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 135 u. 136.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [29. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Vom 24. Juli.

(Schluß der Diskussion über die barmherzigen Schwestern).

Welcker fährt fort:

Es ist nicht zu läugnen, daß eine Reihe von dirigirenden Aerzten bittere Klagen über diese Anstalten führen. So mußte einer in Baiern wegen dieser barmherzigen Schwestern ein Institut verlassen, wo er als Wohlthäter wirkte, blos weil diese seine ärztlichen Plane vereitelten und er in Streit mit ihnen gerieth; so entfernte man denn lieber den Arzt, als die Schwestern. Sie sehen also, daß die Sache die größten Gefahren hat und man sich das Ohr vor denselben nicht verschließen darf. Der Abg. Kapp hat sehr richtig eine Reihe dieser Gefahren für Deutschland selbst bezeichnet. Es ist eine kurzsichtige Weisheit, die sagt, wir seien nur ein Dreißigstel von Deutschland und dürften die großen Gefahren für dasselbe nicht in's Auge fassen. Diese großen Gefahren reißen aber auch das Dreißigstel mit, und dieses hat so gut die Pflicht, für Thron, Land und Volk zu sorgen, als ein größerer Theil. Polen ist durch jesuitische und kastenmäßige Adelsherrschaft ruinirt worden, auch der dreißigjährige Krieg ist durch die Jesuiten gekommen, — und die reactionäre Partei hat man dadurch zu unterstützen gesucht, daß man damals in Deutschland zwei feindliche Lager einander gegenüberstellte. Heutzutage hat man dieß auf's Neue versucht, und von Frankreich aus werden die Jesuiten bei uns und in der Schweiz unterstützt. Und wir sollten vor diesem Allem die Augen zuschließen? Sodann ist auch eine andere Gefahr ganz trefflich angedeutet worden. Ich selbst habe gehört, daß ein Mann, der sein Leben lang bekannt war als unablässig bemüht, eine Revolution herbeizuführen, als alle seine politischen Schriften nichts wirkten, in das Horn des Fanatismus bließ und den protestantischen Regenten die katholischen Unterthanen auf den Hals hetzte, indem er sie fanatisirte. Als ein alter Jugendfreund zu ihm kam und ihm sagte: „Du bist recht fromm geworden und wir haben doch zur Zeit der Jakobinerperiode mit den damaligen Ansichten harmonirt," — erwiderte er: „Ich habe mich gar nicht geändert; nur auf diese Weise kann man das deutsche Volk fassen, zuletzt wird man nicht mehr nachgeben können und dann ist die Revolution da." Von einem solchen Schriftsteller habe ich auch gelesen, daß er seinen eigenen König und Kronprinzen, die aus sogenannter Mißehe entsprossen sind, Bastarde nannte. Einen König und Kronprinzen so zu nennen ist etwas stark. In derselben Schrift habe ich aber auch gelesen, wie es ein ganz unnatürliches Verhältniß sei, daß Katholiken einen protestantischen Fürsten hätten. Ich mahne sie aufrichtig an die Gefahren.

Junghanns I. antwortet zunächst auf die gefürchtete Erbschleicherei, daß in unserem Lande diesfalls keine Gefahr sei. Die Gesetze schließen allerdings nicht aus, daß man auch am Krankenbett ein Vermächtniß an Orden gebe, aber jedes solche Vermächtniß unterliegt der Staatsgenehmigung, und der Staat wird, wo Verwandte betheiligt sind, die das Erbe erhalten sollten, seine Genehmigung versagen, wie dies schon oft geschehen ist. Man hat gesagt, der Orden strebe auch nach weltlichen Mitteln, denn dies zeige der Paragraph des Statuts, worin er sich Vermögen zuweisen lasse. Die Schwestern des Ordens werden aber für ihre Hülfeleistung nicht bezahlt und die Mittel, die sich der Orden geben läßt, haben gar keinen andern Zweck, als diejenigen Schwestern, die in Folge schwerer Anstrengungen oder ihres vorgerückten Alters außer Stand gesetzt wurden, Dienste zu leisten, von Seiten des Ordens zu verpflegen. Man darf übrigens nicht hoffen, in dieser Sache durch Gründe zu überzeugen. Hier muß eigentlich das Gefühl entscheiden. Wer keinen Sinn für eine religiöse Begeisterung hat, wer überhaupt dem Materialismus oder Nationalismus in der höchsten Stufe huldigt, liebt einen solchen Orden für die Krankenpflege nicht. Ueberall aber, wo man eine positive Religion ehrt und liebt, unter Protestanten und Katholiken, selbst unter Muhamedanern und Israeliten, ist dieser Orden beliebt und geschätzt. Eigentlich hatte ich blos im Sinne, die rechtliche Seite dieser Frage zu erörtern. Eines Gesetzes wurde bereits erwähnt, welches

der Regierung die Erlaubniß gibt, diesen Orden einzuführen. Ein anderes Gesetz ist aber der §. 21 unseres ersten Konstitutionsedikts, worin ausdrücklich der Staatsregierung das Recht gegeben wird, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Bewilligung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren, darauf zurückzuführen oder sie ganz aufzuheben. Dieses letztere Recht sichert den Staat vor jedem Mißbrauch, denn es gibt ihm die Befugniß, jeden Augenblick eine solche Anstalt wieder aufzuheben, wenn sie den Zwecken des Staates nicht entspricht, oder von ihrem ursprünglichen Zweck abweicht, oder zur Erreichung dieses Zwecks nicht mehr die Mittel vorhanden sind. Diese Gesetzesstelle gibt aber auch der Staatsregierung das unbedingte Recht, solche Gesellschaften zuzulassen oder nicht, und deßhalb kann auch hier nicht von der Reclamirung eines provisorischen Gesetzes die Rede sein. Die vorliegende Verordnung ist kein Gesetz, sondern nur eine Ausübung der Kirchenherrlichkeit des Staatsoberhauptes, welche der Controle der Kammer nicht unterliegt, und es dürfte deßhalb nicht einmal, selbst wenn die Kammer es wünschte, die Regierung die Verordnung zur Zustimmung vorlegen. Das ist der Hauptgrund, warum ich dem Antrag der Commission nicht beitrete. Ich glaube, daß die Commission ihre Befugniß überschritten hat, und trage deßhalb darauf an, im Sinn des Abg. Kern lediglich zur Tagesordnung überzugehen.

Schaaff. Was haben wir heute nicht Alles über die barmherzigen Schwestern erfahren! Der Eine hebt sie in den Himmel empor und findet nur Heil darin, daß sie eingeführt werden, der Andere sieht nichts als Blut, Dolch, Gift, Nacht, Mord und Revolution, und glaubt, die barmherzigen Schwestern seien die Vorläufer der Jesuiten. Ja, der Abg. Welcker findet sogar eine Beleidigung des Protestantismus darin, wenn ein Protestant in einem Spital von einer katholischen barmherzigen Schwester gepflegt wird. Ich weiß nicht, was er für eine Beleidigung darin finden würde, wenn gar ein jüdisches Mädchen sich des armen Kranken annähme. Dies müßte eine noch viel größere Beleidigung des Protestantismus sein. Diesem Mißverhältniß könnte übrigens leicht dadurch abgeholfen werden, daß man Diakonissinnen bei uns einführte. Ich bin für den Orden der barmherzigen Schwestern, in der Ueberzeugung, daß er wohlthätig wirkt. Dafür spricht auch die Erfahrung, die Geschichte, wenn auch der Abg. Straub nichts davon wissen will und andere Redner krasse Beispiele vom Gegentheil anführen, weil sie in diesem Orden nichts Anderes sehen, als die Absicht der Proselitenmacherei. Wenn man freilich mit solchen vorgefaßten Ansichten die Sache betrachtet und in dem Ganzen nur ein Institut sieht, um meinem Nachbar (Buss) Proseliten von Bussischen Katholiken zuzuführen, so wird man mit allem Eifer gegen die Errichtung dieses Ordens zu Felde ziehen müssen. Wir sind aber, meine ich, ganz von der allein vorliegenden Frage abgewichen, ob in der Sanktion der barmherzigen Schwestern von Seiten des Staatsoberhaupts ein Eingriff in die ständischen Rechte liegt, oder mit andern Worten, ob Gesetzesbestimmungen in die Verordnung eingeflossen sind? Der Abg. Junghanns I. hat bereits bemerkt, welche Bestimmungen früherer Gesetze den Regenten zu einer solchen Verfügung ermächtigten. Ich sage aber, daß er einer solchen Ermächtigung durch frühere Gesetze gar nicht bedarf, denn die Verfassung hat ihm dieses Recht nicht entzogen. Hier sind blos die §§. 53, 64 und 65 derselben maaßgebend, denn dort ist bestimmt, in welchen Fällen die Regierung der Mitwirkung der Stände bedarf. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, allein Sie, meine Herren, wollen die Sache auf diesem Wege gleichsam in den Saal hereinschmuggeln, indem Sie sie in die Form eines Gesetzes einzukleiden suchen, das man reclamiren müsse. Dies ist nicht aufrichtig. Wenn Sie das Institut angreifen wollen und glauben, daß es staatsgefährlich sei, so bringen Sie es auf dem Wege in die Kammer, den die Geschäftsordnung und die Verfassung vorschreibt, begründen Sie eine Motion oder veranlassen Sie eine Petition dagegen. Auf dem betretenen Wege aber dieses Institut aus der Welt zu bringen, wird Ihnen nimmermehr gelingen. Es ist überall kein Grund vorhanden, dasselbe als ein provisorisches Gesetz zu reklamiren. Der Abg. Kapp hat dies auch selbst eingesehen, denn während seines langen Vortrags, worin er Gott weiß wohin geschaut, Gott weiß, welche Verhältnisse vor Augen hatte, worin er uns Ungeheuer vorüber führte, eine ganze Menagerie zeigte, und endlich vor den Staatsintriken warnte, die da gebrütet und gekocht werden, ist ihm endlich doch eingefallen, um was es sich handelt. Es handelt sich darum, ob dem Lande durch die Einführung der barmherzigen Schwestern eine Steuer aufgelegt wird. Diesen Punkt hat er aufgegriffen und findet die Steuer darin, daß eine Kollekte für das Institut gestattet ist. Die Regierung gestattet übrigens noch für manche andere Dinge und Bedürfnisse Kollekten, allein noch Niemand ist es beigefallen, deßhalb zu reklamiren, und solche Verfügungen der Regierung als in den Kreis der ständischen Wirksamkeit gehörig zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Rath Nebenius. Die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern war für die Regierung eine moralische Verpflichtung. Das Wort Karl Friedrich's mußte gelöst werden. Es bestand bekanntlich schon früher eine Stiftung für den Zweck der Einführung dieses Ordens und man hat nie daran gezweifelt, daß es schon an dem Gesetz von 1803 genügte, um sogleich zur Errichtung des fraglichen Ordens zu schreiten, so wie Mittel dafür zusammengebracht waren. Die Regierung konnte somit durchaus nicht auf den Gedanken kommen, ein Gesetz über die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern der Kammer vorzulegen. Die Commission bestreitet nun aber die Befugniß der Regierung, indem sie voraussetzt, die betreffenden Statuten greifen in die Sphäre der Gesetzgebung ein, ich muß aber gestehen, daß ich keine Bestimmungen darin finde, die die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen berühren. Der Herr Berichterstatter hat von den Verbindlichkeiten gesprochen, welche die barmherzigen Schwestern übernehmen. Das sind aber Privatverbindlichkeiten, die in den §§. 39 und 40 festgesetzt sind. Solche Verbindlichkeiten kommen auch in andern Häusern, besonders in Pfründehäusern vor. Wer sich in ein Pfründehaus einkauft, kann beliebige Bedingungen darüber machen, welche Summe er in das Haus einbringen will und unter welchen Bedingungen sie ihm wieder zurückgegeben werden soll. Ein weiterer Grund, den die Commission geltend macht, um zu zeigen, daß das Statut in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife, besteht darin, daß die Hauspolizei in den Spitälern den barmherzigen Schwestern überlassen sei. Diese Hauspolizei ist aber ein Theil der Staatsgewalt, und es hat sie jeder Eigenthümer in seinem Hause. Wer bei ihm wohnt, muß sich Verfügungen des Eigenthümers gefallen lassen, oder ausziehen.

Die Spitäler sind auch nicht gezwungen, die barmherzigen Schwestern aufzunehmen und eben so wenig verhindert, dies zu thun. Wenn sie sie aber einmal aufnehmen, so müssen sie ihnen auch das Recht der Hauspolizei übertragen (hört, hört!). Ein weiterer Grund, warum die Commission glaubt, daß das Statut in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, besteht darin, daß die barmherzigen Schwestern in kirchlicher Hinsicht unter der Leitung der Kirchenbehörde und nur in ihrem Verhältniß zum Staat unter der Staatsbehörde stehen. Die Commission fragt, wie es denn gehalten werden solle, wenn Conflicte entstehen? Darauf antworte ich einfach, und es wird hierin vielleicht auch der Herr Abg. Buff mit mir einverstanden sein: Der Staat entscheidet die Conflicte, denn im Staat kann es keine zwei souveräne Gewalten geben. Die Staatsgewalt allein ist souverän, und wenn Conflicte entstehen, so wird sie entscheiden. Ein weiterer Grund der Commission ist der, daß durch eine Stelle des Statuts die Würde des Thrones verletzt sei, indem hiernach der Souverän die Bestätigung der Ernennung der Vorsteherin zugesichert habe, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Regent die Bestätigung der Verfügung einer andern Behörde sich vorbehält, er immer erhebliche Gründe haben muß, um dieselbe zu versagen. Man kann hier höchstens behaupten, daß es nicht gerade absolut nothwendig gewesen wäre, die Worte „aus erheblichen Gründen" beizufügen. Was bleibt also noch übrig? Nichts als Besorgnisse, die in den Augen des Einen mehr oder weniger drohen, nach der Ansicht Anderer aber gar nicht vorhanden sind. In Beziehung auf alle solche Besorgnisse können Sie übrigens beruhigt sein, weil der Staat sein Aufsichtsrecht unbedingt und in einer Weise gewahrt hat, wie es gar nicht besser geschehen konnte, indem hiernach, wenn auch in dem Statut irgend etwas enthalten wäre, was der bestehenden Verfassung, dem Recht der Verwaltung oder der Gesetzgebung widerspräche, als nicht vorhanden betrachtet werden müßte. Ich verweise hier nur auf den Schlußsatz des Rescripts. Ich fürchte keine Nachtheile von der Einführung der barmherzigen Schwestern, und zwar nicht blos darum, weil ich dem Charakter der deutschen Frauen vertraue, sondern weil ich die Zeit und ihre Richtung kenne. Der Orden wird sich bei uns nur wohlthätig erweisen, und sollte er je unsere Erwartungen täuschen, so wird der Staat einzuschreiten wissen. Namentlich haben Sie auch nicht die Erbschleicherei zu fürchten, denn es gilt kein Legat, das in todte Hände kommen soll, ohne Bestätigung des Staats, und schon oft ist der Fall vorgekommen, daß man vor Ertheilung der Bestätigung Nachfrage hielt und die Betheiligten darüber hörte, ob und was sie zu erinnern hätten. Vor der Pfuscherei dürfen Sie gleichfalls keine Furcht haben, denn in den Spitälern, wo die barmherzigen Schwestern Dienste leisten, besteht desfalls dasselbe Gesetz, wie in unserem ganzen übrigen Lande. Endlich braucht es Ihnen auch vor der Proselytenmacherei nicht bange zu sein, denn auch hier geben unsere Gesetze Maß und Ziel. Ganz eben so verhält es sich mit der Zudringlichkeit von Seiten einzelner Schwestern, denn der Arzt hat die Pflicht, auch dafür zu sorgen, daß nicht auf solche Weise der Zweck der Heilung gestört werde. Es ist namentlich von einem Mitgliede von der Proselytenmacherei

für den Jesuitismus gesprochen worden. Wenn aber die Jesuiten anfangen, sich aus den Spitälern zu rekrutiren, so wird die Gefahr nicht groß sein.

Trefurt. Die Erzählung, welche uns die Abg. Buhl und Welcker von einem deutschen Gelehrten und Jakobiner gemacht haben, ist von hoher Bedeutung und eine unwidersprechliche moralische Wahrheit, ob dieselbe auf Dichtung oder auf historischen Thatsachen beruht. Ja, meine Herren, eine jede Sache, und wäre sie auch die beste, wird durch nichts so sehr gefährdet, untergraben und verdorben, als wenn ihre Anhänger sich der Uebertreibung, der Parteiwuth und dem Gebrauch schlechter Mittel hingeben. So sitzt mehr als ein Abgeordneter hier, von dem schon gesagt wurde, daß er im geheimen Sold einer absolutistisch-reactionären Partei handle und wirke. Was die barmherzigen Schwestern betrifft, so glaube ich, daß man ihnen theils zu viel Ehre, theils allzugroße Unehre angethan hat. Zu viel Ehre scheint es mir, wenn man in unserer an religiöser Begeisterung so armen Zeit hofft, daß das tiefe sittliche Gefühl, die fromme Begeisterung, welche den fraglichen Orden in frühern Zeiten auf eine so hohe Stufe gehoben hat und ihm eine unnachahmliche Kraft im Dienste der leidenden Menschheit verlieh, heute noch in gleichem Maße bestehe. Eine solche religiöse Weihe ist jetzt nicht so leicht wieder hervorzurufen, und ich glaube, daß wohl die Meisten, welche in den Orden treten; eher von Rücksichten der Versorgung werden geleitet worden sein. Aber eine Fluth von Unehre hat man über sie gegossen, indem man sie mit Wölfen in Schafskleidern, mit Katzen, Ungeziefer u. dergl. verglich, und verkündete, daß sie über ganz Europa Unheil aller Art, ja wieder einen dreißigjährigen Krieg bringen würden — was widerlegen zu wollen lächerlich wäre.

Der Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf die Psyche des Kranken durch ungeeigneten geistlichen Zuspruch am Krankenbett und der mangelhaften Bestimmung des Statuts über die Unterordnung der Schwestern unter den Arzt und Director, ließe sich durch eine nachträgliche Verordnung begegnen. Die Befürchtungen der Erbschleicherei widerlegt das Landrecht, dessen Verbot von Vermächtnissen an Krankenwärter und Gesundheitsbeamte, in seinem Geist aufgefaßt, von den Gerichten auch auf den Orden angewendet werden wird. Die Bestimmung des Statuts sagt nichts anderes, als daß, wer in den Orden eintrete, solches nur mittelst einer gewissen Mitgift könne und diese Mitgift im Fall des Todes dem Orden verfalle; es ist dies nichts als ein vertragsmäßiges Aequivalent für die vom Orden übernommene Verpflichtung, die Eintretende für immer zu ernähren u. s. w. Das Erbrecht am sonstigen Vermögen der Eintretenden wird davon nicht berührt.

v. Soiron (Berichterstatter). Der Abg. Fauth hat der Commission vorgeworfen, sie hätte aus dieser Frage eine confessionelle gemacht. Ich weiß nicht was ihn dazu berechtigt. Wenn man nachfragt, weß Glaubens die Mitglieder der Commission sind, so wird man finden, daß drei protestantisch und vier, worunter auch ich, katholisch sind, freilich keine Katholiken, die sich zu der Kirche bekennen, von welcher der Abg. Buss sagte, sie ist meine Kirche. Man hat uns ferner auf die Entstehung des Ordens der barmherzigen Schwestern zurückgeführt, und ihn wegen seines geistlichen und frommen Ursprungs vertheidigt. Ich will aber vor Allem auf einen Punkt aufmerksam machen. Wenn wir heute zugestehen, daß die Regierung ohne Mitwirkung der Stände die barmherzigen Schwestern einführen könne, so haben wir zugleich zugestanden, daß sie alle geistliche Orden ohne Zustimmung der Stände einführen dürfe. Es bedarf dann, was vielleicht nicht in so weiter Ferne liegt, nur eines ultramontanen oder den Ultramontanen sich hingebenden Ministeriums, und dann haben wir auch die Jesuiten. Nun wollen wir doch auch fragen, was denn bei all' dem frommen Ursprung der geistlichen Orden später aus denselben geworden ist. Hier berufe ich mich keck auf die Weltgeschichte. Die geistlichen Orden mögen allerdings ganz frommen Ursprungs gewesen sein, allein sie sind die kräftigste Stütze der Kirchengewalt geworden, einer Gewalt, die zuletzt so stark wurde, daß ihr die Staatsgewalt nicht mehr widerstehen konnte. Eine solche Gewalt will ich aber nicht, und wir dürfen sie nicht wollen. Wenn Karl Friedrich vor 43 Jahren sich verpflichtet erklärt hat, eine ältere Stiftung ihrem Zweck nicht zu entziehen, so war dies schön und fromm von ihm. Wenn er aber nach 43 Jahren noch gelebt hätte, so wären die barmherzigen Schwestern nicht eingeführt worden, denn es widerspricht seinen Grundsätzen der Toleranz, auf solche Weise den constitutionellen Frieden zu stören. Ich komme bei dieser Gelegenheit auch auf die Schlußsanction, worin es heißt, daß sich das Staatsoberhaupt die Bestätigung der Oberin vorbehalte mit dem Beisatz: „welche wir ohne erhebliche Gründe nicht versagen werden." Hierin, meine Herren, liegt nichts Ueberflüssiges. Es ist dadurch mit anderen Worten gesagt, ich behalte mir die Genehmigung vor, darf sie aber nicht versagen, denn es wäre unvernünftig, sie aus unerheblichen Gründen zu verweigern, oder aber, weil der Zusatz nicht überflüssig ist, so heißt er: ich verpflichte mich, nicht unvernünftig zu handeln. Das sollte man jedoch einen Regenten nicht sagen lassen, und wenn man es ihn doch sagen läßt, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beleidigt man ihn. Man hat mich wegen dieser Bemerkung zu verdächtigen gesucht. Darüber kann ich mich aber hinaussetzen und glaube, daß man es mit Bemerkungen dieser Art redlicher mit den deutschen Fürsten meint, als alle die deutschen Polizeistaatsmänner, welche die Person des Fürsten zwar vorgeschoben wissen wollen, denen es aber doch nur um ihre eigene Person zu thun ist. Man wird mir ferner nicht beweisen können, daß die Kirchenherrlichkeit in einer solchen Ausdehnung bei uns ohne Mitwirkung der Stände geübt werden darf. Sie ist bei uns in einem besonderen Constitutionsedict bestimmt, somit in einem verfassungsmäßigen Gesetze, und namentlich führt der §. 21 die Ueberschrift: Kirchenherrlichkeit des Staats. Ihre Ausübung ist somit Sache des Staats, nicht Sache der Regierung oder einer Verordnung, am allerwenigsten da, wo unsere bestehenden Staatsanstalten geradezu umgewendet werden. Wenn man z. B. aus der Irrenanstalt ein Bethaus machen wollte, so frage ich, ob Sie glauben, daß der Regierung es unbedingt zustehen würde, dies durch eine Verordnung auszusprechen. Ich glaube es nicht, und zwar darum nicht, weil jene Anstalt dadurch ganz umgekehrt und ihrem Zwecke entzogen, theilweise aber auch die Erreichung desselben unmöglich gemacht würde. Ganz richtig ist, was der Abg. Welcker bemerkt hat. Keine Confession ist vor der andern begünstigt oder privilegirt. Wenn man einen Orden bestätigt, der sich ausschließlich mit der Krankenpflege abgeben will, und gestattet, daß dieser Orden in alle Staatsanstalten eindringe, so hat, wenn einmal dies durch die Nachgiebigkeit einer Direction geschehen ist, der protestantische Krankenwärter nicht mehr die Möglichkeit, in solche Anstalten zu treten, und man braucht wahrlich der Kirchengewalt keinen schönern Wink zu geben als diesen.

Es werden sich auch noch zu anderen Zwecken als dem der Krankenpflege geistliche Orden finden und wenn man so Alles an geistliche Orden gebracht und dieselben bestätigt hat, so wird der ganze Staat eigentlich katholisch sein. Ja, es könnte so weit kommen, daß auch hohe Staatsstellen alsdann von geistlichen Orden beherrscht würden. Lassen Sie die Kirchengewalt ja nicht zu sehr wachsen, sonst wird es mit Ihrer hohen Staatsgewalt bald ein Ende haben und Sie werden damit gegen die Renitenz der Geistlichkeit nicht mehr entscheiden können. Das weißt die Geschichte der ältesten und neuesten Zeit nach. Das Landrecht verbietet allerdings, daß man dem Arzt am Krankenbett, dem Geistlichen, der den Zuspruch gibt und dem Krankenwärter Etwas vermache. Ich möchte Ihnen aber nicht, wie der Abg. Trefurt, dafür stehen, daß unsere Gerichte diese Bestimmung gegen den Orden der barmherzigen Schwestern anwenden werden. Unsere Gerichte werden im Gegentheil sagen, die einzelne Schwester die hier wartet, oder das einzelne Filialhaus, das die Kranken pflegt, ist der Orden nicht. Der Orden ist eine moralische Person und kann ein Vermächtniß empfangen, wenn es auch die einzelne Schwester nicht darf; die Kirche könnte ja sonst auch keine Vermächtnisse empfangen, denn auch der Geistliche, der am Krankenbett steht, ist ein Glied der Kirche. Ich habe in dem Commissionsberichte behauptet, schon das Verhältniß der Aspirantinnen gebiete, die fragliche Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen. Sie ersehen nämlich aus den Statuten, daß schon vor der Volljährigkeit die Novizen eintreten können, und wenn dieß, was gestattet ist, schon im 18. Jahre geschieht, so kann es dahin kommen, daß sie schon im 20. Jahre, also im Zustand der Minderjährigkeit das Gelübde ablegen, das Gelübde, dem Geist und den Sitten der Welt zu entsagen und in frommer Zurückgezogenheit und genauer Beobachtung der Satzungen des Ordens zu beharren. Wenn aber ein minderjähriges Mädchen nur über 6 kr. von ihrem Vermögen verfügen will, so sagt man ihr, sie sei minderjährig und der Staat könne nicht zulassen, daß sie Verträge über ihr Vermögen abschließe. Das will man dagegen zugeben, daß die Minderjährige schon ein Gelübde ablegt, das ihr zum Vortheil einer confessionellen Partei ihr ganzes inneres Leben rauben kann. Und das sollte nicht vor die Gesetzgebung gehören, die Minderjährige soll rein nach der Verordnungswillkür behandelt werden, blos weil es ihr inneres Leben und nicht ihr armseliges Vermögen betrifft? Ich dächte doch, daß dieses ein Grund wäre, die Verordnung zu reclamiren. (Der Redner wird darauf aufmerksam gemacht, daß ja die elterliche Einwilligung erforderlich sei.) Diese Einwilligung genügt mir nicht, um über das innere Leben eines minderjährigen Menschen zu verfügen. Es wurden die Statuten des Vincens von Paulo angerufen, aber nicht behauptet, daß dieß gerade diejenigen seien, wie sie hier bestätigt sind. In jenen Statuten kann noch Vieles stehen, was denn auch maßgebend für die Schwestern ist. Der Regierung sind, ungeachtet aller Nachforschungen, die eigentlichen Statuten des Ordens von Vincenz von Paulo nicht bekannt geworden und die Kirche soll eine ausweichende Antwort, nämlich dahin gegeben haben, daß keine eigentliche Statuten bestünden und solche ganz unbestimmten Inhalts seien. Die Statuten selbst geben als wesentliche Bestimmung die Krankenpflege an. Sie haben aber bereits von dem Abg. Bassermann gehört, daß die Statuten ein Hirtenbrief begleitet, worin geradezu gesagt ist, die geist-

liche Nahrung für den Kranken sei das Wichtigste für den Orden. Davon steht nichts in den Statuten, und ich muß gestehen, daß mir dieser Zwiespalt zwischen den Statuten und dem Hirtenbrief — bei aller Achtung vor dem Erzbischof — als eine eigentliche Täuschung vorkommt. Das Seelenheil der Kranken soll also mit ein Hauptzweck des Ordens sein! Man braucht aber doch wahrlich die Erfahrungsseelenlehre nicht auf Universitäten studirt zu haben, um zu wissen, daß jede geistige Aufregung in Beziehung auf die Heilung des körperlichen Leidens auf das allerempfindlichste wirken kann, und nun soll gleichwohl diese ganze geistige und geistliche Behandlung des Kranken einer Ordensschwester, die einer einseitigen kirchlichen Richtung angehört, überlassen sein, ohne daß der Arzt etwas darein reden darf. Ich bitte Sie aber um Gottes willen, zu bedenken, wer denn in die öffentlichen Krankenhäuser kommt! Der Arme ist es, der sich nicht selbst verpflegen kann und dem keine andere Wahl bleibt, als ein solches Haus zu suchen, der arme Mann, dessen Familie mit tiefem Schmerz sehen muß, daß die Leiche des Vaters auf die Anatomie geschleppt wird, weil sie dieselbe nicht loskaufen kann. — Lassen Sie also doch den Mann bis er zur Leiche wird in der alleinigen Pflege des Arztes und unter seiner alleinigen Aufsicht und lassen Sie die Heilkraft, die in den Händen des Arztes liegt, nicht geradezu paralysiren durch unseligen geistlichen Zuspruch.

Von was wird denn die barmherzige Schwester, der es so sehr um das Seelenheil des Armen zu thun ist, reden? Von dem, was der Arzt verbietet. Sie wird von dem Tod und dem Jenseits reden. Zum Schluß will ich der Kammer nur noch einen ganz einfachen Fall vor Augen stellen. Ein Kranker befindet sich in großer Aufregung, der Arzt wendet alle Mittel an, diese Aufregung künstlich zu unterdrücken und nun kommt die barmherzige Schwester und spricht von Tod, Fegfeuer und Hölle. Wenn nun der gute Kranke entweder körperlich so stark, oder zu seinem Glück religiös so schwach ist, daß dies keinen Eindruck auf ihn macht, was hat dann die Regierung durch ihre Sanction zugegeben? Sie hat zugegeben, daß man einen armen Kranken, der geistig und körperlich wehrlos da liegt, gequält hat. Und was hat sie gethan, wenn, was psychologische und andere Aerzte als leicht möglich zugeben, die geistige Aufregung den Tod des Kranken herbeiführt? Dann hat sie den religiösen Todtschlag privilegirt und dazu braucht man ein Gesetz.

Ministerialdirector Rettig. Ich bedauere in Folge persönlicher Angriffe diese übermäßig lange Diskussion noch mehr verlängern zu müssen. Der Herr Berichterstatter wird aber wohl selbst fühlen, daß er mich dazu genöthigt hat. Ich kann wohl an das Urtheil der Kammer appelliren, ob mein erster Vortrag leidenschaftlich, ob er verletzend oder in irgend einer Weise herausfordernd war. Deßhalb muß es mich schmerzen, nicht von dem Ab. Kapp, denn diesen verstehe ich nicht, sondern von dem Herrn Berichterstatter, daß dieser persönliche Angriffe gegen mich gerichtet und mir vorgeworfen hat, ich hätte ihn verdächtigt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mir zu sagen, mit welchen Worten ich ihn verdächtigt habe.

v. Soiron. Der Herr Regierungscommissär hat, indem er meines Urtheils über die Schlußsanction erwähnte, gesagt, die von mir gebrauchten Worte oder die dadurch an den Tag gelegte Anhänglichkeit an den Regenten hätte ihn mit manchem Harten, was ich schon in der Kammer gesprochen, ausgesöhnt. Wer den Ton kennt und wer die Person kennt, weiß, daß in einer solchen Anmerkung nur ein Hohn oder Spott liegen kann.

Ministerialdirector Rettig. Alsdann wollen wir herzhaft wettschlagen, und ich will die persönlichen Beziehungen auf Eigennutz und die persönlichen Angriffe inniglich verzeihen.

Der Commissionsantrag wird angenommen. Es wird auf der Gallerie Bravo gerufen.

Präsident bemerkt, er werde und dürfe weder Zeichen des Beifalls und Nichtbeifalls dulden und im Wiederholungsfall zu andern Maßregeln greifen müssen.

Schluß der Sitzung.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 28. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Staatsrath Regenauer, Geh. Referendär v. Stengel. Später Hauptmann v. Böckh und Generalauditor Sommer.

Der Präsident zeigt an, daß die Tagesordnung für morgen geändert werden muß. Der Bericht des Abg. Rindeschwender kann nicht vorkommen, weil Geh. Rath Bekk unwohl ist und Geh. Rath Nebenius durch Geschäfte verhindert war, sich vorzubereiten; die Diskussion über die Angelegenheit der Deutschkatholiken wird daher auf Donnerstag verschoben.

Petitionen werden vorgelegt von den Abgeordneten

Bissing: 1. eine Petition von 733 Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg, Aufrechthaltung der Religionsfreiheit betr. Unter den Unterschriften befinden sich

die bedeutendsten Namen der Universität und Stadt; die Petition ist verfaßt und eigenhändig geschrieben von dem ehrwürdigen Paulus und ist schon insofern ein interessantes Actenstück für diese hohe Kammer. 2. Eine Petition von 275 Gewerbsgehülfen zu Heidelberg in demselben Betreff. 3. desgl. von 66 Bürgern zu Ladenburg; 4. desgl. von 102 Bürgern zu Großsachsen; 5. desgl. von 65 Bürgern zu Hochsachsen; 6. desgl. von 99 Bürgern zu Schönau; 7. eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hilsbach, Amts Neckargemünd, um Aufhebung der Confessionsschulen; 8. eine mit mehreren hundert Unterschriften bedeckte Petition von Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg, die Schleswig-Holstein'sche Frage betreffend. Der Antrag geht dahin: die Regierung möge bei dem Bundestag Schritte thun, 1. daß eine deutsche Volkskammer an die Seite des deutschen Bundestags gesetzt, 2. daß Schleswig und Holstein vor den rechtswidrigen Eingriffen Dänemarks geschützt werden.

Ulrich: Bitte des J. Stork in Schöllbrunn, um Verleihung einer Pension.

Dahmen: Bitte der Gemeinden Königheim 2c., um Erbauung einer Staatsstraße von Adelsheim nach Osterburken.

Schmitt v. M.: Bitte des ehemaligen Gendarmeriebrigadier Haas von Wertheim um Wiederanstellung.

Mayer übergibt eine Petition, unterzeichnet von den Bürgermeistern der Gemeinden Munzingen, Norsingen, Offnadingen, Scherzingen, Schalstadt, Wolfenweiler, Pfaffenweiler, Mengen, Thiengen, Opfiingen, St. Georgen und Haslach, Wiederherstellung des L.R.S. 2154 und Interpretation der L.R.S. 2157 u. 2158. Es ist schon eine Petition in diesem Betreff eingekommen, und es wird zweckmäßig sein, wenn die verehrliche Petitionscommission diese Petition dem nämlichen Berichterstatter zuweist, welchem ich dringend baldige Berichterstattung empfehle, da der Gegenstand für alle Pfandgerichte des ganzen Landes gleich wichtig ist, wenn nicht deren Kinder und Kindeskinder fortan verantwortlich bleiben sollen.

Durch das Secretariat: 1) Bitte vieler Einwohner von Säckingen, um ungestörte Religionsfreiheit für die Deutschkatholiken; 2) der Gemeinde Döggingen, die Ausübung der Baupolizei betreffend; 3) mehrer Bürger aus den Amtsbezirken Lörrach und Schopfheim, um künftigen Ausschluß der Ausländer von Jagdpachtungen.

Rindeschwender begründet seine Motion über Weinproduction und Weinhandel wie folgt:

Meine Herren! Seit länger als zwei Jahrzehnten vernehmen wir aus den Gegenden des Landes, wo man die Rebe pflanzt, laut und immer lauter die Klagen der großen Mehrzahl der Besitzer über Verarmung, in Folge des abnehmenden Begehrs nach ihren Erzeugnissen, so wie in Folge der Vorschriften und Einrichtungen, welche ihnen nicht erlauben, der Ungunst so mancher Jahre durch freie Thätigkeit im Verkehr entgegen zu arbeiten. Der Absatz stockt, der Handel liegt darnieder, der geringere Wein ist unverhältnißmäßig belastet und der Weinbau lohnt sich nur noch an wenigen, durch ihre Lage vorzugsweise begünstigten Orten; selbst dort nur noch in den Händen der großen, mit ausgedehntem Besitze und bedeutendem Kapitale ausgerüsteten Eigenthümer, die neben der Production auch den Handel großartig betreiben können.

Sind jene Klagen der Mehrzahl gegründet, so dürfen sie bei den Ständen wie bei der Regierung nicht länger überhört werden; denn es handelt sich um einen wichtigen Zweig des Nationalkapitals und der Landwirthschaft, — um Wohl oder Wehe von mindestens Zehntausend Familien unserer Mitbürger. Nach den Angaben in dem Berichte der Zollcommission, welchen der Abg. Helbing auf dem Landtage von 1842 vortrug, erzeugt Baden auf 68,000 Morgen Rebland jährlich im Durchschnitte gegen 600,000 Ohm Wein, — nahe ein Drittheil der Weinproduction von ganz Deutschland. Mit der Hälfte ist der Bedarf des eigenen Landes gedeckt, die andere Hälfte muß im Auslande Absatz suchen. Wären die Ursachen der Abnahme des eigenen Verbrauchs und der Ausfuhr unserer badischen Weine auch nicht in einer Masse von Petitionen und Druckschriften übereinstimmend dargelegt und von der Kammer in wiederholten Berathungen und Beschlüssen anerkannt worden — so sind sie doch schon Jedem, der dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit schenkte, aus eigener Wahrnehmung bekannt. Eines Umstandes, welcher nachtheilig auf den Weinbau wirkt, muß ich hier noch im Vorübergehen erwähnen, weil ich auf denselben später nicht mehr zurückkommen werde: Es ist die zunehmende, sich fort und fort steigernde Vorliebe für den Genuß des Bieres, in manchen Gegenden auch des Brandweines! Dem Biere gegenüber verlange ich kein Vorrecht für den Wein, ich verlange nur Gerechtigkeit!

Wenn nur die Bedingungen des Kampfes gleich sind; wenn der edlere Kämpfer nur nicht an Stricke gehalten und geknebelt den plumpen Streichen des schwerfälligen Gegners wehrlos preisgegeben; wenn es ihm vergönnt wird, frei seine Kraft und seine überzeugende Sprache zu gebrauchen, dann ist ihm der Sieg schon sicher! Während aber die Zustände des Weinbaues und des Weinhandels in Baden sich wesentlich verschlimmert haben, ist nur Eines

unverändert geblieben — die Steuer. Anstatt dem an allgemeiner Entkräftung hinwelkenden Kranken stärkende Nahrung zu reichen, wird ihm zugemuthet, die nämlichen Lasten ferner zu schleppen, die er in den Tagen seiner Vollkraft und Gesundheit nur mit Mühe zu tragen vermochte.

Der Weinaccis beträgt 4 Kreuzer vom Gulden oder $6^2/_3$ Procent vom Werthe und wird von jedem, vom ersten bis zum letzten Käufer desselben Weines entrichtet, der nicht als Weinhändler einen Patentkeller hat. Das Ohmgeld der Wirthe, welches neben dem Accis erhoben wird, beträgt einen Kreuzer von der Maß und wenn das Fuder Wein mehr als 250 fl. kostet, 4 Kreuzer vom Gulden, wie der Accis. Um die Erhebung dieser Abgaben zu sichern, und Unterschleife zu verhüten, sind eine Menge von Vorschriften gegeben, welche den Verkehr hemmen und belästigen, und mühsam aufzufinden sind. Wegen Uebertretung einer oder der andern dieser Vorschriften bei dem Abfassen, dem Transport oder dem Einkellern des Weines, deren Sammlung einen dicken Band füllt, welche zugleich selbst wenigen Beamten bekannt, und die zu anspruchlos sind, um als ein Meisterstück der Gesetzgebung anerkannt werden zu wollen, werden eben darum am häufigsten Solche gestraft, die nicht die Absicht haben, zu defraudiren, die aber, weil sie den Weinhandel nicht gewerbmäßig treiben, das corpus juris der Accisverordnungen weder im Gedächtniß, noch in ihrer Büchersammlung auffinden.

Außer der Höhe des Weinaccises, insbesondere für die geringern Weine, liegt gerade in den Beschränkungen des Verkehrs und des Absatzes ein unendlicher Nachtheil für den Weinbau und den Weinhandel. Ich will dies nur durch ein einziges Beispiel erläutern: Der Produzent darf nicht unter 25 Maß verkaufen. Die Folge ist, namentlich für die ärmere Klasse der Rebleute, und in diese Klasse könnten sie fast alle eingetheilt werden, daß sie ihr Erzeugniß um Spottpreise an die Wirthe — ihre fast einzigen Abnehmer, losschlagen müssen. Wäre der Handel frei, so würde mancher Gläubiger Wein an Zahlungsstatt annehmen; mancher Mittelmann würde eine Gelegenheit benützen, Wein auf Speculation zu kaufen. Diese kleinen Speculationen, welche dem Weinproduzenten vortheilhaft wären und zugleich durch billige Preise den Verbrauch steigern, fallen bei unsern Verhältnissen hinweg. Die Hemmung des Verkehrs vermehrt noch das natürliche Uebergewicht der großen Kapitale und concentrirt den Handel auf wenige im großen Maßstabe betriebene Geschäfte. Aber auch diese suchen sich den lästigen Controlen und Kellervisitationen möglichst zu entziehen und so sehen wir, daß badische Weinhandlungen, wo es ihnen immer möglich ist, ihre Hauptlager in das benachbarte Ausland verlegen, wo sie denn auch ihren Weinbedarf ausschließlich beziehen. Nicht minder lästig, als für den Produzenten nachtheilig, ist die zum Schutze der höher besteuerten Wirthe gezogene Grenze von 25 Maß für den Handel; es ist nicht nothwendig, Ihnen dies durch Beispiele anschaulich zu machen. Um das liebliche Bild unserer Accisordnung weiter auszuschmünken, will ich an deren Vorschrift erinnern, wornach der Accis bezahlt werden muß, wenn man den Wein auch nicht verkauft, sondern wenn der Eigenthümer desselben ihn an zwei verschiedenen Orten lagern hat, und ihn von einem an den andern verbringt. Es gehört Muth dazu, an die Existenz dieser Finanzmaßregel nur zu glauben, aber eine weit größere Divinationsgabe, um ihren Grund zu errathen und mit der Gerechtigkeit zu paaren. Hat man sich über beides vergeblich abgemüht, dann bleibt nur die Wahrheit, die tief einschneidende Wahrheit oben anstehen, daß die Lage unserer badischen Weinproduzenten keine blühende und glückliche, sondern eine höchst trübe ist, und die Befürchtung rechtfertige, sie werden zunächst an der Grenze des Pauperismus anlangen, den man selbst dem kräftiger stehenden Mittelstand unserer Bürger in naher Perspective vorhersagt. Es hilft dagegen nicht ein längeres Verschließen der beiden Augen, ein Verstopfen der Gehörorgane — nein! es muß ein kräftigender Staatsschutz gewährt werden, der den lauten und gerechten Anforderungen einer Klasse von Staatsbürgern Rechnung trägt, die die Möglichkeit nicht haben, ihren kargen Boden auf eine andere Art, als durch Weinbau, für den Staat und ihre Familien nutzbringend und nährend zu machen. Sie können den armen, fleißigen Winzer, der nur steil abhängende, felsige, magere Gründe bebaut, denen der Pflug unzugänglich ist, und die er kostspielig alle Jahre füttern muß, um nur mäßig produktiv zu werden, nicht zum Fruchtbauern, Hopfenhändler und Tabaksfürsten ummodeln, wofür er Ihnen herzlich Dank wüßte; er fast allein ist es, der im Schweiße seines Angesichtes — nicht sein Brod — seine Rübe und seine Kartoffel ißt, und auf den alles zwiefach drückt, was irgend ein lästiges Gewicht hat. Hat er den schweren Kampf mit der launigen Rebe bestanden, die ihm nach vierjähriger mütterlicher Pflege zum ersten Male helfend zur Hand geht, so nimmt ihm unzeitige Kälte, oder Trockenheit oder Nässe, wobei alle andere Gewächse noch prangend gedeihen, schonungslos jede Aussicht auf den Lohn, der dem braven Arbeiter gebührt, und während Jahr für Jahr das ebene Feld zehntausend Körner für die hundert bringt, die man ihm anvertraut — in 5 bis 7 Jahren nur kehrt ein beglückender, fröhlicher Herbst wieder.

(Fortsetzung folgt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg